

Fachhochschule Vorarlberg GmbH

Satzung der FH Vorarlberg

Gemäß § 10 Abs 3, Z 10 FHG



FH Vorarlberg 
University of Applied Sciences

Wahlordnungen für die Wahl der Kollegiumsleitung Version 3.0

Beschlossen durch das Fachhochschulkollegium am 15.12.2020
im Einvernehmen mit dem Erhalter: 03.02.2021
in Kraft mit: 03.02.2021

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode.....	3
§ 3 Übergangsbestimmungen / Vorsitz des Kollegiums bis zur Wahl der Leitung des Kollegiums	3
§ 4 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben.....	3
§ 5 Wahlanfechtung und Wahlprüfung	3
§ 6 Wahlniederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen	4
§ 7 Auszählung.....	4
§ 8 Wahlgrundsätze für die Wahl der Leiterin/des Leiters des Kollegiums.....	4

Wahlordnung für die Wahl der Kollegiumsleitung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Leiterin/des Leiters des Kollegiums.

§ 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode

Die Funktionsperiode der Leiterin/des Leiters des Kollegiums beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl und endet mit der Funktionsperiode des Kollegiums. Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 3 Übergangsbestimmungen / Vorsitz des Kollegiums bis zur Wahl der Leitung des Kollegiums

Die Mitglieder des neu gewählten Kollegiums bestimmen in der konstituierenden Sitzung durch Wahl (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen) eine interimistische Vorsitzende/einen interimistischen Vorsitzenden des Kollegiums. Diese/r leitet das Kollegium bis zur Wahl der Leiterin/des Leiters des Kollegiums.

§ 4 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin/der Wahlleiter und der Wahlausschuss.

Wahlwerberinnen/Wahlwerber können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

(2) Wahlleiterin/Wahlleiter ist jeweils ein Mitglied des Kollegiums, das nicht Wahlwerberin/Wahlwerber ist. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter wird auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters durch das Kollegium gewählt.

(3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter erhält von der amtierenden Leiterin/vom amtierenden Leiter des Kollegiums den vom Erhalter gemäß § 10 Abs 3 Z 1 FHG iVm § 1 Abs 5 lit. a) Geschäftsordnung des Kollegiums erstellten Wahlvorschlag.

(4) Der Wahlausschuss umfasst vier Mitglieder. Er wird aus einem Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals, einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden, der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zusammengesetzt. Die Schriftführerin/der Schriftführer muss nicht Mitglied des Kollegiums sein. Die Bestellung der Mitglieder durch die Leiterin/den Leiter des Kollegiums erfolgt auf Vorschlag der Wahlleiterin/des Wahlleiters. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses dem Kollegium bekannt.

(5) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter und die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 5 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

(1) Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften der Wahlordnung verletzt sind.

(2) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter. Der Beschluss über die Anfechtung ist schriftlich zu begründen und der/dem Antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person und dem Kollegium zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Eine Wiederholung der Wahl ist dann unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter legt den Wahltermin, den Ort und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 6 Wahl Niederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Verlauf der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. Die Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind vier Jahre durch das Rektorat aufzubewahren.

§ 7 Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlausschuss vorzunehmen.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig, wenn

- a) keine Bewerberin/kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
- b) aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss. Die auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 8 Wahlgrundsätze für die Wahl der Leiterin/des Leiters des Kollegiums

(1) Das Kollegium wählt die Leiterin/den Leiter des Kollegiums in geheimer Wahl.

(2) Für die Wahl der Leiterin/des Leiters des Kollegiums erstellt der Erhalter einen Dreivorschlag. Mit Zustimmung des Kollegiums kann dieser Vorschlag auf zwei Personen reduziert werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen hauptberuflich tätig sein.

(3) Gibt die amtierende Kollegiumsleitung und/oder deren Stellvertretung ihr Interesse bekannt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, kann eine Bestellung ohne Wahl erfolgen, wenn das Kollegium mit Zweidrittelmehrheit und der Erhalter zustimmen.

(4) Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig.

(5) Die Frist zwischen der Bekanntgabe des Wahlvorschlages an das Kollegium durch die amtierende Leiterin/den amtierenden Leiter des Kollegiums und der Wahl beträgt mindestens drei Wochen.

(6) Vor Einbringung des Wahlvorschlages ins Kollegium findet (zumindest) eine Konsultation zwischen Erhaltervertreterinnen/Erhaltervertretern und zwei durch das

Kollegium entsandte Vertreterinnen/Vertretern der FH Vorarlberg, welche nicht im Wahlvorschlag genannt sind, statt.

- a) Eine Kandidatin/ein Kandidat gilt als gewählt, wenn sie/er in einem Wahldurchgang zumindest 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Kann ein Wahldurchgang nicht nach lit. a) entschieden werden, so scheidet die Kandidatin/der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus und die Wahl wird in einem weiteren Durchgang mit den verbliebenen Kandidatinnen/Kandidaten wiederholt.
- b) Kann ein Wahldurchgang zwischen den beiden zuletzt verbliebenen Kandidatinnen/ Kandidaten nicht gem. lit. a) entschieden werden, so gilt jene Kandidatin/jener Kandidat als gewählt, die die größere Anzahl an gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

(7) Solange keine Entscheidung zustande kommt, leitet die/der Vorsitzende des Kollegiums gemäß § 3 dieser Wahlordnung das Kollegium.

(8) Die gewählte Kollegiumsleitung muss hauptberuflich an der FH Vorarlberg tätig sein.

(9) Scheidet die Leiterin/der Leiter des Kollegiums vorzeitig aus dem Amt, so übernimmt die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter die Aufgaben der Kollegiumsleitung bis zur Wahl und Bestellung einer neuen Kollegiumsleitung. Gleichzeitig erfolgt die Nachbesetzung der stellvertretenden Kollegiumsleitung bis zur Neuwahl der Kollegiumsleitung gemäß der Wahlordnung für die stellvertretende Kollegiumsleitung.

(10) Wird ein gewähltes Mitglied des Kollegiums in der Folge zur Leiterin/zum Leiter des Kollegiums gewählt, so rückt im Kollegium eine Kandidatin/ein Kandidat aus der jeweiligen Personengruppe gemäß der in den jeweiligen Wahlordnungen festgelegten Regelung nach.